Bundesrat Drucksache **127/94**

04.02.94 11 Seiten

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

A. Zielsetzung

Zur optimalen Ausnutzung der für die Bundesrepublik Deutschland zugeteilten Garantiemenge soll für die Abrechnung des Garantiemengenjahres 1993/94 eine weitere Saldierungsstufe für die neuen Bundesländer eingeführt werden. Erste Erfahrungen mit der neuen Übertragungsregelung für Milchquoten haben gezeigt, daß das hierfür vorgesehene Verfahren und insbesondere die Einbindung der Molkereien in der praktischen Anwendung auf Schwierigkeiten stößt; der Verfahrensteil der neuen Übertragungsregelung ist daher anzupassen. Des weiteren müssen insbesondere auf Grund der Neufassung des EG-Rechts zur Garantiemengenregelung Milch ergänzende Kontroll- und Mitteilungsbestimmungen geschaffen werden.

B. Lösung

Für die Abrechnung der Garantiemengenjahre 1993/94 soll neben der bereits bestehenden Molkereisaldierung eine Spitzensaldierung für die neuen Bundesländer vorgesehen werden. Mit der Durchführung der neuen Übertragungsregelung sollen, wie ursprünglich vorgesehen, die Landesstellen betraut werden. Ferner soll für grenzüberschreitende Transporte von Milch oder Milcherzeugnissen ein Begleitdokument vorgeschrieben werden sowie das EG-rechtlich vorgesehene Zulassungsverfahren für Molkereien geregelt werden. Schließlich sollen die Länder die bei Ablauf eines jeden Garantiemengenjahres in ihrer Reserve befindlichen Referenzmengen mitteilen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Bundesrat **Drucksache 127/94**

04.02.94

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

021 (332) - 680 40 - Mi 72/94

Bonn, den 4. Februar 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dreißigste Verordnung zur Änderung der
Milch-Garantiemengen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 127/94

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung Vom 1993

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1992 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. September 1993 (BGBl. I S. 1659), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 a werden die Sätze 3 bis 6 durch folgende Sätze 3 bis 7 ersetzt:

"Eine Vereinbarung nach Satz 2 Nr. 1 ist nur zulässig,

1. wenn der Erwerber der Referenzmenge Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert,
2. wenn der Betriebssitz des Veräußerers und der des Erwerbers in demselben der in der Anlage aufgeführten Gebiete liegt und
3. soweit Ansprüche des Verpächters auf Rückübertragung von Referenzmengen nach den Absätzen 1, 4 und 5, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Übertragung oder Überlassung nach Satz 2 Nr. 1 bestanden haben und auf die der Verpächter nicht schriftlich verzichtet hat, nicht beeinträchtigt werden; zum Zwecke der Berechnung der zulässigerweise übertragbaren Referenzmenge sind im Falle von Rückübertragungsansprüchen nach Absatz 4 im Zweifel Verpächteransprüche nach Absatz 4 Satz 1 zugrundezulegen.

§ 9 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß im Falle des Satzes 2 Nr. 1 die Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 von der für den Veräußerer zuständigen Landesstelle auszustellen ist. Der Veräußerer der Referenzmenge hat der zuständigen Landesstelle die Eigentums- und Pachtverhältnisse seines gesamten Betriebes offenzulegen.In der Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ist die Zulässigkeit der Vereinbarung festzustellen; hinsichtlich Satz 3 Nr. 3 erstreckt sich die Feststellung jedoch nur darauf, daß nach den vom Veräußerer offengelegten Eigentums- und Pachtverhältnissen und nach den sonstigen verfügbaren

Unterlagen der Landesstelle ein Verstoß gegen Satz 3 Nr. 3 nicht gegeben ist. Abweichend von Satz 3 Nr. 2 können Referenzmengen in ein unmittelbar angrenzendes, in der Anlage aufgeführtes Gebiet übertragen werden, um eine unzumutbare Härte für einen der Vertragsteile zu vermeiden; die für den Veräußerer zuständige Landesstelle hat in der Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 auf Antrag das Vorliegen einer unzumutbaren Härte festzustellen."

2. § 7 b wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
   "(2) Unterlieferungen von Referenzmengen nach § 16 b, die auch nach Anwendung von Absatz 1 nicht mit Überlieferungen, die auf solche Referenzmengen hin erfolgt sind, verrechnet werden konnten, können auch über den Bereich eines Käufers hinaus mit solchen Überlieferungen verrechnet werden. Die Verrechnung nach Satz 1 erfolgt jeweils im Verhältnis der Summe der Unterlieferungen zur Summe der Überlieferungen. Das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt teilt dem Käufer zwischen den in § 11 Abs. 3 und 4 Satz 1 genannten Zeitpunkten mit, welche Referenzmengen, ausgedrückt in einem Vomhundertsatz, nach diesem Absatz zugeteilt werden können."

3. Folgende §§ 8 und 8 a werden eingefügt:

"**§ 8**

Beförderung in andere Mitgliedstaaten

Bei jeder Beförderung von Waren der Unterposition 0401 1090, 0401 2019, 0401 2099 und 0401 3019 der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften sind Rechnungen, Lieferscheine oder sonstige, ohne technische Hilfe lesbare Belege mitzuführen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Versenders und Empfängers,
2. Menge der beförderten Ware,
3. Datum der Versendung sowie
4. eine Erklärung eines im Inland ansässigen Käufers, daß die beförderte Ware nach den in § 1 genannten Rechtsakten und den Vorschriften dieser Verordnung erfaßt ist."

§ 8 a

Zulassung des Abnehmers

(1) Käufer, die am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] bereits tätig sind, gelten als zugelassen im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte; sie erhalten über die mit der Zulassung verbundenen Pflichten ein vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenes Merkblatt.

(2) Käufern, die ihre Tätigkeit nach dem [einsetzen: Tag des Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] aufnehmen, wird die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Zulassung auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich in zwei Stücken bei dem für den Käufer zuständigen Hauptzollamt einzureichen. In dem Antrag sind die in den in § 1 genannten Rechtsakten für die Erteilung der Zulassung vorgesehenen Voraussetzungen darzulegen und Verpflichtungserklärungen abzugeben. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie für Kontrollzwecke notwendig sind. Das Hauptzollamt erteilt die Zulassung durch Bescheid.

(3) Der Erzeuger darf nur an einen Käufer liefern, der zugelassen ist."

4. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "mit Ausnahme der Fälle nach § 7 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 1" gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:
"1. die Summe aller bei dem Käufer zugeteilten Referenzmengen, getrennt nach vorläufigen und sonstigen Referenzmengen,
2. die Summe der Anlieferungen sowie ihre durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung, getrennt nach Anlieferungen, die
a) von Erzeugern mit und ohne Referenzmenge und
b) auf vorläufige und sonstige Referenzmenge hin
erfolgt sind."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe "nach § 7 b" durch die Worte "jeweils nach § 7 b Abs. 1 und 2" ersetzt.
bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe "§ 7 b" durch die Angabe "§ 7 b Abs. 1 und 2" ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
   b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
   "Nicht genutzte Direktverkaufs-Referenzmengen können anderen Milcherzeugern mit Direktverkaufs-Referenzmengen zugeteilt werden; § 7 b Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

7. Folgender § 20 wird eingefügt:

"§ 20
Mitteilungen der Länder

Die Länder teilen der vom Bundesministerium der Finanzen bekanntzugebenden Stelle innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes die bei ihnen zum Ablauf des Zwölfmonatszeitraumes vorhandenen Reserven mit."

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Zur optimalen Ausnutzung ihrer Garantiemengen haben die Mitgliedstaaten auch nach dem neuen EG-Recht zur Garantiemengenregelung Milch die Möglichkeit, bei der Abrechnung eines Garantiemengenjahres nicht genutzte Referenzmengen einzelner Erzeuger mit überlieferten Referenzmengen anderer Erzeuger zu verrechnen (sog. Saldierung). Durch die 27. Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung ist bereits eine Saldierung auf Molkereiebene, jeweils getrennt für die alten und neuen Länder, eingeführt worden. Insbesondere wegen der auch im Abrechnungszeitraum 1993/94 in Ostdeutschland zu erwartenden erheblichen Unterlieferungen ist es zweckmäßig, weitere Saldierungsstufen vorzusehen.

Daher soll zunächst eine Spitzensaldierung speziell für die neuen Bundesländer geschaffen werden. Sobald mit den Dienststellen der Europäischen Kommission noch bestehende Unklarheiten über die Zulässigkeit einer Gesamtverrechnung nicht genutzter Referenzmengen zwischen den alten und neuen Bundesländern ausgeräumt worden sind, soll dann ggf. durch eine spätere Änderungsverordnung noch eine bundesweite Spitzensaldierung geschaffen werden.

Das Verfahren bei der in § 7 Abs. 2 a MGV vorgesehenen neuen Übertragungsregelung für Milchquoten hat sich als wenig praktikabel erwiesen. Es soll daher ein Verfahren geschaffen werden, wie es im ursprünglichen Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für eine 29. Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung (Drucksache 576/93) enthalten war.

Des weiteren sollen mit der vorliegenden Verordnung aufgrund einer Neufassung des EG-Rechts noch ergänzende Kontroll- und Mitteilungspflichten vorgesehen werden.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten, da es sich bei der Saldierung von Über- und Unterlieferungen lediglich um eine abrechnungstechnische Maßnahme handelt, durch die die der Bundesrepublik Deutschland zugeteilte Gesamtgarantiemenge nicht verändert wird, und die Zuständigkeitsverlagerung bei der flächenungebundenen Übertragung von Milchquoten sowie die ergänzenden Kontroll- und Mitteilungsauflagen keine Preiswirkungen haben.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die durch die 29. Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 24. September 1993 (BGBl. I S. 1659) in § 7 Abs. 2 a eingefügte Möglichkeit einer flächenungebundenen Übertragung von Milchquoten ist in der praktischen Anwendung auf folgende Schwierigkeiten gestoßen:

- Pächter haben grundsätzlich (Ausnahme: 1 ha-Bagatell-Grenze) bei der erstmaligen Referenzmengen-Übertragung die Zustimmung **sämtlicher** Verpächter vorzulegen, selbst wenn die zu übertragende Referenzmenge im Einzelfall keinen Rückübertragungsansprüchen von Verpächtern ausgesetzt ist.

- Die Durchführung des neuen Übertragungsverfahrens liegt im wesentlichen bei den Molkereien und der Bundesfinanzverwaltung. Die Molkereien sind fachlich und personell nicht in der Lage, den hiermit verbundenen zusätzlichen Aufwand zu tragen. Ähnliches gilt für die Bundesfinanzverwaltung.

  Es ist daher angezeigt, für die neue Übertragungsregelung in § 7 Abs. 2 a MGV ein Verfahren vorzusehen, wie es im ursprünglichen Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu der vorstehend genannten Änderungsverordnung (Drucksache 576/93) enthalten war.

  Danach bleiben Verpächteransprüche auf Rückübertragung von Referenzmengen nach § 7 Abs. 1, 4 und 5 MGV grundsätzlich geschützt. Der Verpächter kann auf diese Ansprüche aber verzichten. Eine Verpächtereinwilligung ist demnach nur erforderlich, soweit der Pächter Referenzmengen verkaufen oder verpachten will, die er nach Ablauf von Pachtverträgen an Verpächter zurückgeben muß.

  Da es sich in der Praxis als nicht gangbar erwiesen hat, daß Molkereien und Zollverwaltung die Zulässigkeit von flächenlosen Referenzmengen-Übertragungen zu beurteilen haben, erscheint es sachgerecht, die - sachnähere - Landwirtschaftsverwaltung mit dieser Aufgabe zu betrauen. Um etwaigen Befürchtungen, daß das Bescheinigungsverfahren die Landesstellen unter Umständen einer nicht übernehmbaren Verantwortung aussetzen könnte, Rechnung zu tragen, erstreckt sich die Übertragungsbescheinigung nur noch darauf, daß nach den vom Veräußerer offengelegten Eigentums- und Pachtverhältnissen seines gesamten Betriebes und den sonstigen verfügbaren Unterlagen der Landesstelle Verpächteransprüche durch die Übertragung nicht beeinträchtigt werden.

Um schließlich eine großräumige Verlagerung von Referenzmengen zu vermeiden, soll auch in Fällen unzumutbarer Härte ein Verkauf bzw. eine Verpachtung nur in ein benachbartes Übertragungsgebiet zulässig sein.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Mit der vorliegenden Vorschrift wird die bereits bestehende Saldierung auf Molkereiebene um eine Spitzensaldierung getrennt für die neuen Bundesländer erweitert.

Während bei der Saldierung auf Molkereiebene die Unterlieferungen auf Grund zwingenden EG-Rechts bezogen auf die einzelbetrieblichen Referenzmengen der Überlieferer verteilt werden müssen, kann für die höheren Saldierungsstufen das bisher praktizierte, prozentuale Saldierungsverfahren beibehalten werden, d.h. die Unterlieferungen werden im Verhältnis der Summe der Unterlieferungen zur Summe der Überlieferungen auf die einzelnen Überlieferer aufgeteilt.

Das Verfahren bei der neuen Saldierung ähnelt demjenigen, das für die Saldierung der Abrechnungszeiträume 1991/92 und 1992/93 vorgesehen war.

Danach melden die Molkereien ihrem zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Mai eines jeden Jahres die erforderlichen Daten. Die Bundesfinanzverwaltung ermittelt die Saldierungsquoten und gibt diese rechtzeitig vor dem 31. Juli eines jeden Jahres, dem Zeitpunkt für die Übersendung der Abgabeanmeldung, an die Molkereien zurück.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Auf Grund des neuen EG-Rechts zur Garantiemengenregelung Milch ist für den Transport von Milch oder bestimmten Milcherzeugnissen in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ein Begleitdokument vorzusehen. Hierfür können die bisher üblichen Begleitpapiere verwendet werden, sofern sie die in dem neuen § 8 geforderten Angaben enthalten. Des weiteren wird das im EG-Recht vorgesehene Zulassungsverfahren für Molkereien geregelt. Bereits tätigen Molkereien wird die Zulassung allgemein erteilt, neu hinzukommende Molkereien erhalten die Zulassung unter den im EG-Recht vorgesehenen Voraussetzungen auf Antrag.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Diese Vorschrift enthält die für das neue Saldierungsverfahren erforderlichen Mitteilungspflichten der Molkereien.

127/94

Zu Artikel 1 Nr. 6

Für die Abrechnung des Garantiemengenjahres 1993/94 wird es erstmals eine Saldierung nicht genutzter Referenzmengen auch für Direktvermarkter geben; das nähere wird in einer vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Dienstanweisung geregelt. Das Muster der Abgabeanmeldung für Direktverkäufer wird künftig eine dritte Ausfertigung enthalten, die zum Verbleib bei dem Erzeuger bestimmt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Aus Kontrollgründen ist es erforderlich geworden, die Milchanlieferungen bei der Abrechnung eines Garantiemengenjahres nicht nur mit der Gesamtgarantiemenge der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch mit der Summe der einzelbetrieblich vergebenen Referenzmengen zu vergleichen. Aus diesem Grund sieht diese Vorschrift vor, daß die Länder bis zum 31. Juli eines jeden Jahres die bei Ablauf des vorangegangenen Garantiemengenjahres (31. März) bei ihnen vorhandenen Reserven mitteilen.

Artikel 2

Artikel 2 enthält die Ermächtigung, den Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **127/94** (Beschluß)

18.03.94

Beschluß
des Bundesrates

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 2 a Satz 7 Milch-Garantiemengen-Verordnung)

   In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 7 Abs. 2a in Satz 7 die Wörter

   "Abweichend von Satz 3 Nr. 2 können Referenzmengen in ein unmittelbar angrenzendes, in der Anlage aufgeführtes Gebiet übertragen werden, um eine"

   durch die Wörter

   "In ein anderes als das durch Satz 3 Nr. 2 bestimmte Gebiet können Referenzmengen nur übertragen werden, um dadurch eine"

   zu ersetzen.

   Begründung:

   Damit wird die Übertragung oder Überlassung in andere als unmittelbar benachbarte Regierungsbezirke und in andere Übertragungsgebiete gemäß der Anlage zur Milch-Garantiemengen-Verordnung möglich, sofern das Vorliegen einer unzumutbaren Härte festgestellt wird.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7b Abs. 2 - neu - Milch-Garantiemengen-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Unterlieferungen, die auch nach Anwendung von Absatz 1 nicht mit Überlieferungen verrechnet werden konnten, können auch über den Bereich eines Käufers hinaus mit Überlieferungen verrechnet werden. Die Verrechnung nach Satz 1 geschieht in folgender Reihenfolge:

1. Zunächst werden Unterlieferungen von Referenzmengen nach § 16 b mit Überlieferungen, die auf Referenzmengen nach § 16 b hin erfolgt sind, verrechnet.
2. Sodann werden sämtliche noch verbleibenden Unterlieferungen und Überlieferungen verrechnet; Absatz 1 Satz 6 ist insoweit nicht anwendbar.

Die Verrechnung nach Satz 2 Nr. 1 und 2 erfolgt jeweils im Verhältnis der Summe der Unterlieferungen zur Summe der Überlieferungen. Das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt teilt dem Käufer zwischen den in § 11 Abs. 3 und 4 Satz 1 genannten Zeitpunkten mit, welche Referenzmengen, ausgedrückt in einem Vomhundertsatz, nach diesem Absatz zugeteilt werden können."'

Begründung:

Nachdem die EG-Kommission mit einer bundesweiten Spitzensaldierung einverstanden ist, kann erstmals ab dem Garantiemengenjahr 1993/94 eine 3-stufige Saldierung, d. h. Verrechnung von Unter- und Überlieferungen, angewendet werden.